

Brüssel, den 10. Juli 2026
(OR. en)

11772/26

SOC 490
ANTIDISCRIM 73
FREMP 243
TRANS 497
SPORT 38
CULT 94
DELECT 110

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4534 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.7.2026 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/2841 im Hinblick auf die Festlegung des QR-Codes für die physische Version des Europäischen Behindertenausweises sowie die Festlegung des QR-Codes und gemeinsamer technischer Spezifikationen, mit denen die Sicherheit der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gewährleistet wird, und Interoperabilitätsfragen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4534 final.

Anl.: C(2026) 4534 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2026
C(2026) 4534 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2026

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/2841 im Hinblick auf die Festlegung des QR-Codes für die physische Version des Europäischen Behindertenausweises sowie die Festlegung des QR-Codes und gemeinsamer technischer Spezifikationen, mit denen die Sicherheit der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gewährleistet wird, und Interoperabilitätsfragen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurden der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen eingeführt, einschließlich eines in den Anhängen I und II der Richtlinie beschriebenen gemeinsamen standardisierten und barrierefreien Formats für jeden Ausweis. Ziel ist es, die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, indem sichergestellt wird, dass den Inhabern dieser Ausweise bei Reisen oder Kurzaufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat gleichberechtigter Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen, auch unentgeltlich bereitgestellt, sowie zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen aus diesem Mitgliedstaat angeboten werden oder diesen vorbehalten sind, gewährt wird. Die von einem Mitgliedstaat ausgestellten Ausweise werden in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

Zwar werden in der Richtlinie (EU) 2024/2841 die einheitlichen Formate für den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen festgelegt, doch sind weitere Maßnahmen erforderlich, um Betrug zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Sicherheit und Interoperabilität dieser Ausweise zu ermöglichen. In der Folgenabschätzung (SWD/2023/291 final) zum Vorschlag für die Richtlinie wurden Betrug und Fälschung als einige der Probleme aufgeführt, die die Umsetzung des durch die Empfehlung 98/376/EG des Rates² (mit Änderungen durch die Empfehlung 2008/205/EG des Rates³) eingeführten EU-Parkausweises für Behinderte, der dem Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen vorausging, beeinträchtigen. Daher müssen geeignete technische Spezifikationen und Merkmale für die Sicherheit der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen bestimmt werden, die den Besonderheiten dieses Ausweises Rechnung tragen. Darüber hinaus sind weitere Spezifikationen erforderlich, um die QR-Codes festzulegen, die gemäß der Richtlinie in die physischen Versionen beider Ausweise aufzunehmen sind. Um die Interoperabilität und Sicherheit der Ausweise sicherzustellen und Betrug zu verhindern und zu bekämpfen, müssen zusätzliche Maßnahmen zur Überprüfung der Gültigkeit und Echtheit der Ausweise eingeführt werden. Dieses Überprüfungsverfahren beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten und erfordert daher auch die Annahme geeigneter Garantien für die Sicherheit dieser Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴.

¹ ABl. L, 2024/2841, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2841/oj>.

² Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (98/376/EG) (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25).

³ Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 zur Anpassung der Empfehlung 98/376/EG betreffend einen Parkausweis für Behinderte wegen des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 63/43 vom 7.3.2008, S. 43).

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

Zu diesem Zweck werden in dieser Delegierten Verordnung im Einklang mit den Befugnissen gemäß Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/2841 die QR-Codes auf den physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sowie digitale Merkmale und gemeinsame technische Spezifikationen festgelegt, mit denen die Sicherheit der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gewährleistet wird. Außerdem werden für beide Ausweise Interoperabilitätsfragen und Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten geregelt. Dazu gehören Maßnahmen zur Überprüfung der physischen Versionen der Ausweise, anhand derer ungültige Ausweise grenzüberschreitend erkannt werden können, sowie der Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Überprüfungsverfahren.

Weitere vom Europäischen Parlament und vom Rat übertragene Befugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten sind in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/2841 vorgesehen und werden zu einem späteren Zeitpunkt ausgeübt. Zu diesen Befugnissen gehören die Festlegung der barrierefreien digitalen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, die Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen und die Sicherstellung der Interoperabilität. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass durch die in dieser Delegierten Verordnung getroffenen Maßnahmen weder dem Inhalt künftiger Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/2841 vorgegriffen wird noch Hindernisse für die Verwendung der digitalen Versionen der Ausweise nach ihrer Einführung entstehen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zu dieser Delegierten Verordnung gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/2841 angemessene Konsultationen durchgeführt, unter anderem mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen sowie auf Sachverständigenebene mit Vertretern der Mitgliedstaaten.

Die Kommission organisierte im Laufe der Jahre 2025 und 2026 sechs Sitzungen der Sachverständigengruppe für den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis sowie zwei Sitzungen mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen. Diese Sitzungen ermöglichten Diskussionen über mögliche Betrugsbekämpfungs- und Sicherheitsmerkmale, die in den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden sollen, sowie über Interoperabilitätsvereinbarungen. Die Teilnehmer hatten die Möglichkeit, sowohl im Rahmen der Sitzungen als auch anschließend schriftlich Stellungnahmen einzubringen. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, haben das Europäische Parlament und der Rat im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (im Folgenden „Interinstitutionelle Vereinbarung“)⁵ alle Unterlagen zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten; ferner hatten ihre Sachverständigen als Beobachter systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppe der Kommission.

Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um im Zweiwochenzeitraum vom 15. bis zum 30. April 2026 Rückmeldungen zu ermöglichen. Insgesamt nahmen 53 Interessenträger Stellung. Zudem wurde der Entwurf

⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2016/512/oj.

der Delegierten Verordnung auf den Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten am 15. Dezember 2025, 14. Januar 2026 und 21. April 2026 den Sachverständigen der Mitgliedstaaten vorgestellt und mit ihnen erörtert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung wird auf der Grundlage der der Kommission in Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/2841 übertragenen Befugnisse und gemäß den in Artikel 14 der Richtlinie festgelegten Bedingungen erlassen.

Gemäß Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung werden in dieser Delegierten Verordnung zwei miteinander zusammenhängende Befugnisübertragungen der Richtlinie (EU) 2024/2841 in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst. Artikel 7 Absatz 7 der Richtlinie betrifft den Europäischen Behindertenausweis, während sich Artikel 8 Absatz 7 auf den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen bezieht. Gemäß diesen Artikeln hat die Europäische Kommission die Befugnis, die QR-Codes und gegebenenfalls andere dem Stand der Technik entsprechende digitale Merkmale, bei denen elektronische Mittel für die physischen Versionen beider Ausweise verwendet werden, sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und Interoperabilitätsfragen, z. B. gemeinsame Anwendungen der Union für das Auslesen von digital auf der physischen Version des Ausweises gespeicherten Daten, die elektronische Mittel zur Prävention und Bekämpfung von Betrug verwenden, festzulegen. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Befugnisübertragungen bezieht sich auf die Sicherheit der physischen Versionen der Ausweise, da die Kommission befugt ist, zu diesem Zweck digitale Merkmale für den Europäischen Behindertenausweis und gemeinsame technische Spezifikationen für den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen festzulegen.

In Artikel 1 wird der Gegenstand der vorliegenden Verordnung dargelegt.

Die Artikel 2 und 3 enthalten in Verbindung mit den Anhängen I und II die Spezifikationen für die QR-Codes für die physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen.

In Artikel 4 werden die verbindlichen gemeinsamen technischen Spezifikationen für die Sicherheit der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen festgelegt.

In Artikel 5 werden zusätzliche technische Spezifikationen für mehr Sicherheit der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen aufgeführt, über deren Umsetzung die Mitgliedstaaten selbst entscheiden können.

In Artikel 6 in Verbindung mit den Anhängen I, II, III und IV werden Interoperabilitätsfragen in Bezug auf die digitalen Merkmale der physischen Versionen der Ausweise geregelt, um deren nahtlose grenzüberschreitende Verwendung sowie die Überprüfung ihrer Echtheit und Gültigkeit zu ermöglichen.

In Artikel 7 werden Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten in den digitalen Merkmalen der physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2026

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/2841 im Hinblick auf die Festlegung des QR-Codes für die physische Version des Europäischen Behindertenausweises sowie die Festlegung des QR-Codes und gemeinsamer technischer Spezifikationen, mit denen die Sicherheit der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gewährleistet wird, und Interoperabilitätsfragen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie (EU) 2024/2841 sind die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sowie gemeinsame Mustervorlagen für diese Ausweise festgelegt. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/2841 müssen die von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Behindertenausweise und Europäischen Parkausweise für Menschen mit Behinderungen in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- (2) Die in Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/2841 festgelegten Befugnisse dienen demselben Zweck, nämlich der Prävention und Bekämpfung von Betrug, der Sicherheit der physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, auch durch geeignete Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates², sowie der Gewährleistung der Interoperabilität. Da der Gegenstand und die Ziele der Befugnisübertragungen weitgehend übereinstimmen, ist es sinnvoll, Vorschriften zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/2841 in Bezug auf diese Aspekte in einem einzigen delegierten Rechtsakt festzulegen.
- (3) Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/2841 sollen die physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen einen QR-Code als ein auf dem Stand der Technik befindliches digitales Merkmal enthalten, das elektronische Mittel zur Prävention und

¹ ABl. L, 2024/2841, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2841/oj>.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

Bekämpfung von Betrug verwendet. QR-Codes sind daher ein verbindliches digitales Merkmal, das auf alle physischen Ausweise aufgedruckt werden muss. Um für ein einheitliches Vorgehen bei der Erstellung und Verwendung der QR-Codes durch die Mitgliedstaaten zu sorgen, sollte die Kommission technische Spezifikationen für die QR-Codes, einschließlich ihres Inhalts, festlegen.

- (4) Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird alle bisherigen Parkausweise für Menschen mit Behinderungen ersetzen, die gemäß der Empfehlung 98/376/EG des Rates³ ausgestellt wurden. Die vorgenannte Empfehlung wurde nicht an die technologischen und digitalen Entwicklungen angepasst, und in den Mitgliedstaaten traten Probleme mit Betrug und Fälschung auf. Daher ist es notwendig, die Merkmale festzulegen, mit denen die Sicherheit der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gewährleistet wird, wobei die Besonderheiten des Ausweises, wie die Tatsache, dass er in der Regel hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht ist, zu berücksichtigen sind.
- (5) Es sollten verbindliche gemeinsame technische Spezifikationen eingeführt werden, um die Sicherheit der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Der Druck des Ausweises auf einem geeigneten Material, z. B. Polycarbonat, und die Verwendung eines beugungsoptisch variablen Bildelements würden einen wirksamen Schutz vor Fälschung und Verfälschung bieten. Kopierschutzelemente würden die Sicherheit weiter erhöhen, da sie die Erkennung von Ausweisduplikaten ermöglichen, indem sie verborgene Texte oder Muster enthalten, die auf einer Fotokopie oder einem Scan des Ausweises sichtbar werden. Diese Merkmale sind zu verwenden, ohne das Format der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/2841, einschließlich des optischen Erscheinungsbildes des Ausweises, zu verändern.
- (6) Zusätzlich zu dem QR-Code und anderen verbindlichen technischen Spezifikationen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, optionale digitale oder physische Sicherheitsmerkmale auf der Grundlage gemeinsamer technischer Spezifikationen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, in die physische Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, um dessen Sicherheit zu erhöhen. Enthalten optionale digitale Merkmale mehr personenbezogene Daten als in den physischen Versionen der Ausweise vorgesehen, so ist der Zugang zu diesen Daten gemäß Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/2841 auf die Behörden der ausstellenden Mitgliedstaaten und nur auf befugte Nutzer zu beschränken. Um einen harmonisierten Rahmen für Sicherheitsmerkmale in allen Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten, sollte die Liste der optionalen Merkmale abschließend sein. Ferner sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Integration eines oder mehrerer optionaler digitaler oder physischer Sicherheitsmerkmale weder die Anerkennung gültiger Ausweise aus anderen Mitgliedstaaten noch die Interoperabilität und Funktionalität der verbindlichen technischen Spezifikationen beeinträchtigt.
- (7) Die physische Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen kann als optionales digitales Sicherheitsmerkmal einen Chip zur

³ Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/1998/376/oj>).

Funkwellenidentifikation (RFID) enthalten. Bei RFID werden elektromagnetische Wellen oder die elektromagnetische Nachfeldkopplung im Funkbereich des Frequenzspektrums für die Kommunikation von oder zu einem RFID-Tag mithilfe verschiedener Modulations- oder Kodierungstechniken oder nur für das Auslesen der Kennung eines RFID-Tags oder anderer darin gespeicherter Daten genutzt⁴. RFID-Chips können den Schutz vor Fälschung und Manipulation erhöhen, indem sie ausweisbezogene Daten sicher speichern oder übermitteln. Die physische Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen kann auch optisch variable Farbe oder vom Blickwinkel abhängige Farbe enthalten. Diese Farben bieten einen ausreichenden Schutz gegen Kopieren und Manipulation des Ausweises, ohne dass eine Personalisierung erforderlich ist. Zum Schutz der Ausweisdaten vor Fälschungs- und Verfälschungsversuchen kann der Text der Datenfelder mittels Lasergravurtechnik in das Grundmaterial des Ausweises eingearbeitet werden. Physische Sicherheitsmerkmale, unabhängig davon, ob sie in dieser Verordnung als verbindlich oder optional festgelegt sind, die nicht sichtbar sind oder nach bestimmten Manipulationen sichtbar werden, stehen nicht im Widerspruch zu dem in Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/2841 festgelegten Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen.

- (8) Technologische Fortschritte, Parkraumüberwachungssysteme und Sicherheitsrisiken entwickeln sich ständig weiter. Der Stand der Technik und die Verwendung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen entwickeln sich weiter, was sowohl auf die Rückmeldungen der Nutzer als auch auf den technologischen Fortschritt zurückzuführen ist; dies gilt auch für Betrugs- und Fälschungstechniken, was zu immer neuen Sicherheitsherausforderungen führt. Daher könnten neue technologische Lösungen, darunter solche, die in Parkraumüberwachungssystemen eingesetzt werden, sowie Sicherheits- und Betrugsbekämpfungserfordernisse Änderungen an der Sicherheits- und Betrugsbekämpfungsarchitektur der Ausweise erforderlich machen, unter anderem durch eine Aktualisierung der Kategorisierung der digitalen Merkmale als verbindlich oder optional. Je nach technologischer Entwicklung kann es notwendig werden, diese Verordnung zu aktualisieren.
- (9) Um sicherzustellen, dass die physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in allen Mitgliedstaaten nahtlos verwendet werden können, muss die Interoperabilität der digitalen Merkmale auf den physischen Ausweisen, insbesondere der QR-Codes, gewährleistet werden. Die Interoperabilität sollte die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit der physischen Versionen der Ausweise durch Prüfstellen ermöglichen, d. h. durch jede natürliche oder juristische Person, die die Gültigkeit und Echtheit der physischen Versionen der Ausweise überprüft, z. B. mittels einer Überprüfungssoftware. Zu diesem Zweck müssen Bestimmungen über die Interoperabilität festgelegt werden, damit grenzüberschreitende Überprüfungen der physischen Versionen der Ausweise in kohärenter und verlässlicher Weise durchgeführt werden können.
- (10) Zur Sicherstellung der Integrität und der Herkunft der Daten in den QR-Codes auf den physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen

⁴ Empfehlung der Kommission vom 12. Mai 2009 zur Umsetzung der Grundsätze der Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes in RFID-gestützten Anwendungen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 3200) (ABl. L 122 vom 16.5.2009).

Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollten diese Daten mit einem qualifizierten elektronischen Siegel im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ besiegelt werden. Mit dem QR-Code wird die Echtheit und Gültigkeit des physischen Ausweises bestätigt, wenn er mit den Überprüfungsparametern abgeglichen wird; der QR-Code an sich sollte nicht den Behindertenstatus oder den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung bescheinigen.

- (11) Zur Erleichterung der Interoperabilität und der Einrichtung eines vertrauenswürdigen und sicheren Überprüfungssystems für die physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in der gesamten Union sollten Verfahren für die Meldung und Veröffentlichung von Informationen eingerichtet werden. Diesbezüglich und um die Überprüfung zu ermöglichen, ob die physischen Versionen der Ausweise von einer zuständigen Behörde oder Stelle ausgestellt wurden, sollten die Mitgliedstaaten die für den Überprüfungsprozess erforderlichen Informationen bereitstellen, insbesondere die Informationen, die zur Überprüfung des qualifizierten elektronischen Siegels erforderlich sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission die für die Ausstellung der physischen Versionen der Ausweise zuständigen Behörden oder Stellen (Aussteller der Ausweise) sowie die einschlägigen administrativen und technischen Informationen zu diesen Ausweisen mitzuteilen. Die der Kommission mitzuteilenden Informationen sollten sich auf die Informationen beschränken, die für die Einrichtung interoperabler Mechanismen zur Überprüfung der Gültigkeit und Echtheit der physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen erforderlich sind. Die Kommission sollte den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen sicherstellen.
- (12) Ferner sollten im Falle eines Widerrufs des Ausweises die Informationen über den Widerruf des Ausweises unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, damit die Prüfstellen die Gültigkeit des Ausweises überprüfen können. Zu diesem Zweck sollten die Aussteller der Ausweise Listen mit Informationen über den Widerrufsstatus aller Ausweise, die sie vor ihrem Ablaufdatum widerrufen haben (Widerrufslisten), führen und zeitnah veröffentlichen. Bei einer solchen Veröffentlichung sollte die Privatsphäre gewahrt werden und sollten die personenbezogenen Daten der Ausweisinhaber geschützt werden. Darüber hinaus sollten Widerrufslisten keine anderen personenbezogenen Daten als die eindeutigen Widerrufskennungen enthalten und gemäß den technischen Spezifikationen unter einem spezifischen Uniform Resource Identifier (URI) veröffentlicht werden, damit eine interoperable Überprüfung sichergestellt werden kann.
- (13) Um den QR-Code zu lesen und die Echtheit und Gültigkeit der physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen, kann auf nationaler Ebene individuell angepasste Überprüfungssoftware verwendet werden. Die Kommission kann dieses Verfahren unterstützen, indem sie einen gemeinsamen Beispiel-Quellcode zum Auslesen der in den QR-Codes enthaltenen Daten sowie zur Durchführung der

⁵ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>).

wichtigsten Schritte des Überprüfungsverfahrens bereitstellt, der als Grundlage für die Überprüfungssoftware in den Mitgliedstaaten dienen kann. Bei jeder Überprüfungssoftware sollte dieselbe Logik zur Überprüfung der Vertrauenskette anhand derselben Vertrauensinfrastruktur angewendet werden, wodurch das Auslesen der vom ausstellenden Mitgliedstaat in den Ausweisen kodierten Daten ermöglicht wird. Überdies sind in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ die Barrierefreiheitsanforderungen festgelegt, denen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechen müssen.

- (14) Die Union ist sich der Dynamik des technologischen Fortschritts und der sich entwickelnden Cybersicherheitsbedrohungen bewusst und hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in ihrem Rechtsrahmen eingesetzten kryptografischen Mechanismen wirksam und sicher bleiben. Angesichts dieser Verpflichtung ist es wichtig, kryptografische Standards zu übernehmen, die von der Europäischen Gruppe für die Cybersicherheitszertifizierung befürwortet und über die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) verbreitet werden.
- (15) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679. Insbesondere ist die Überprüfung der QR-Codes auf den physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Daher sollten gegebenenfalls geeignete Datenschutzgarantien festgelegt werden, um den Schutz der in den QR-Codes enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Durch die in dieser Verordnung vorgesehenen allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen sollte auch der Schutz der in den QR-Codes enthaltenen personenbezogenen Daten sichergestellt werden. Darüber hinaus sollten die in den QR-Codes enthaltenen personenbezogenen Daten auf das für die Zwecke dieser Verordnung unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Zudem sollte die Speicherung der Daten nach Abschluss der Überprüfung verboten werden. Außerdem muss für eine angemessene Sicherheit der Widerrufslisten gesorgt werden.
- (16) Die Kommission hat im Rahmen der Ausarbeitung dieser Verordnung gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/2841 im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁷ enthaltenen Grundsätzen Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen sowie die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen konsultiert.
- (17) Der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen stellen einen transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienst im Sinne der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ dar. Dementsprechend wurde eine Interoperabilitätsbewertung durchgeführt, deren

⁶ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj>).

⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

⁸ Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj>).

Ergebnis auf dem in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/903 genannten Portal für ein interoperables Europa zu veröffentlichen ist.

- (18) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ zu dieser Verordnung konsultiert und hat am 12. Mai 2026 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält Bestimmungen zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/2841 in Bezug auf:

- a) die Festlegung des QR-Codes für die physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, einschließlich geeigneter Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten;
- b) die Festlegung gemeinsamer verbindlicher und optionaler technischer Spezifikationen, mit denen die Sicherheit der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gewährleistet wird;
- c) die Festlegung von Interoperabilitätsanforderungen, um sicherzustellen, dass QR-Codes auf den physischen Versionen von in einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Behindertenausweisen oder Europäischen Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen in einem anderen Mitgliedstaat zuverlässig gelesen und überprüft werden können.

Artikel 2

QR-Code auf der physischen Version des Europäischen Behindertenausweises

Die Spezifikationen für den auf der physischen Version des Europäischen Behindertenausweises anzubringenden QR-Code sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 3

QR-Code auf der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen

Die Spezifikationen für den auf der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen anzubringenden QR-Code sind in Anhang II festgelegt.

Artikel 4

Verbindliche gemeinsame technische Spezifikationen für den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen

⁹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- (1) Die physischen Versionen des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen müssen den folgenden gemeinsamen technischen Spezifikationen entsprechen:
 - a) Sie bestehen aus einem Material, das vor Delamination schützt und geeignet ist, die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/2841 festgelegten Anforderungen sowie andere in diesem Artikel aufgeführte verbindliche gemeinsame technische Spezifikationen zu erfüllen.
 - b) Im Schichtenaufbau der physischen Versionen ist ein beugungsoptisch variables Bildelement enthalten, das bei Betrachtung des Ausweises aus einem bestimmten Winkel sichtbar wird.
 - c) Sie enthalten ein Kopierschutzelement, das auf einer Fotokopie oder einem Scan des Ausweises sichtbar wird.
- (2) Das in Absatz 1 Buchstabe b genannte beugungsoptisch variable Bildelement ist auf der Vorderseite der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen über einem oder mehreren der Datenfelder auf der linken Seite anzubringen. Es muss etwa 20 mm hoch und 20 mm breit sein. Das auf dem Element abgebildete Bild enthält eine stilisierte Landkarte des ausstellenden Mitgliedstaats oder die Kennbuchstaben des ausstellenden Mitgliedstaats, umrahmt von einem Kreis von zwölf Sternen, der die Union symbolisiert.
- (3) Das in Absatz 1 Buchstabe c genannte Kopierschutzelement ist auf der Vorderseite der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen oberhalb der Datenfelder links oder rechts außerhalb des QR-Codes und seiner Ruhezone anzubringen. Es enthält verborgene Texte oder Muster, die auf einer Fotokopie oder einem Scan des Ausweises sichtbar werden. Enthält das Kopierschutzelement einen verborgenen Text, so besteht dieser aus den Worten „COPY“ („KOPIE“) oder „VOID“ („UNGÜLTIG“) und einer Übersetzung davon in eine oder mehrere Amtssprachen des ausstellenden Mitgliedstaats. Enthält das Kopierschutzelement ein verborgenes Muster, so besteht dieses aus horizontalen oder vertikalen Linien.

Artikel 5

Optionale technische Spezifikationen und Merkmale für die Sicherheit des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen

- (1) Zusätzlich zu den verbindlichen gemeinsamen technischen Spezifikationen nach Artikel 4 dürfen die Mitgliedstaaten nur die in diesem Artikel festgelegten optionalen technischen Spezifikationen und Merkmale verwenden.
- (2) Physische Versionen des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen können einen Chip zur Funkwellenidentifikation (RFID) enthalten. Der RFID-Chip ist ein elektronisches Mittel zur Prävention und Bekämpfung von Betrug und dient als zusätzliches Mittel zur Überprüfung der Echtheit und/oder Gültigkeit einer physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene. Durch den RFID-Chip darf die Funktion des QR-Codes auf dem Ausweis nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Jeder RFID-Chip nach Absatz 2 muss den folgenden Spezifikationen entsprechen:
 - a) Er ist passiv.

- b) Er ist auf der Vorderseite rechts physisch in die Struktur des Ausweises integriert.
 - c) Er ist logisch mit dem QR-Code-Datensatz verknüpft und enthält dieselbe Widerrufskennung (RID), die im QR-Code kodiert ist.
 - d) Das RFID-Merkmal unterstützt das Ablesen in einem Abstand von etwa 1 Meter oder mehr, wenn dies für den Wirkbetrieb erforderlich ist, es ist jedoch nicht für ein zuverlässiges Ablesen in einem Abstand von mehr als 5 Metern unter Referenzprüfbedingungen ausgelegt.
 - e) Nach Ausstellung des Ausweises wird der Schreibzugriff auf den RFID-Chip oder auf den entsprechenden Datenbereich verhindert oder von der ausstellenden Behörde anderweitig kontrolliert.
 - f) Er ist so konzipiert und konfiguriert, dass das Risiko des Klonens, des Austauschs, der unbefugten Veränderung und des unbefugten Überschreibens so gering wie möglich gehalten wird.
 - g) Er entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰.
 - h) Zusätzlich zu der in Buchstabe c genannten RID können auf dem RFID-Chip auch nur eines oder mehrere der folgenden Elemente gespeichert werden:
 - i) Daten, die im QR-Code der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen kodiert sind;
 - ii) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs;
 - iii) kryptografische Überprüfungsdaten.
- (4) Die Vorderseite der physischen Versionen des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen kann eines oder mehrere der folgenden Merkmale enthalten:
- a) das Rollstuhlsymbol auf der linken Seite oder die Aufschrift „Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen“ in Englisch und einer oder mehreren Amtssprachen des ausstellenden Mitgliedstaats auf der rechten Seite, gedruckt mit optisch variabler Farbe oder vom Blickwinkel abhängiger Farbe, die bei Betrachtung aus verschiedenen Winkeln wechselnde Farben erkennen lässt;
 - b) Lasergravurtechnik, bei deren Verwendung der Laser in die Schichten des Ausweises eindringt, um den Text in die Datenfelder zu drucken.
- (5) Die Einführung der in diesem Artikel genannten optionalen technischen Spezifikationen und Merkmale berührt nicht die Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten gültigen Ausweise in dem Mitgliedstaat, der diese Merkmale für die von ihm ausgestellten Ausweise eingeführt hat.

¹⁰ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/53/oj>).

Artikel 6

Interoperabilitätsfragen

- (1) Die im QR-Code enthaltenen Informationen werden mit einem qualifizierten elektronischen Siegel im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 besiegelt.
- (2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Informationen über die für die Ausstellung der physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständigen Behörden oder Stellen (im Folgenden „Aussteller der Ausweise“) sowie alle späteren Aktualisierungen dieser Informationen gemäß Anhang III. Die Kommission stellt den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen sicher.
- (3) Die Aussteller der Ausweise führen und veröffentlichen unter einem Uniform Resource Identifier (URI), der der Kommission mitgeteilt wird, aktuelle Widerrufslisten mit Informationen über den Widerrufsstatus aller Ausweise, die sie gemäß den technischen Spezifikationen in Anhang IV widerrufen haben. Informationen über den Widerruf werden innerhalb von 24 Stunden nach dem Widerruf veröffentlicht.
- (4) Die Mitgliedstaaten können Überprüfungssoftware einsetzen, um die Echtheit und Gültigkeit der physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen.
- (5) Verwenden die Mitgliedstaaten Überprüfungssoftware zur Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit der physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, so muss diese Software geeignet sein, die Echtheit und Gültigkeit eines Ausweises durch Überprüfung des elektronischen Siegels und des Widerrufsstatus des Ausweises zu überprüfen. Diese Überprüfungssoftware liest die im QR-Code des Ausweises kodierten personenbezogenen Daten gemäß den Anhängen I und II und stellt sie visuell dar, um einen Vergleich mit den in den entsprechenden Datenfeldern des Ausweises sichtbaren Daten zu ermöglichen und einen Hinweis auf den Gültigkeitsstatus des Ausweises zu geben.

Artikel 7

Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die in den QR-Codes auf den physischen Versionen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen enthaltenen personenbezogenen Daten sind auf das für die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit der Ausweise unbedingt notwendige Maß gemäß den Anhängen I und II beschränkt.
- (2) Nach Abschluss der Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit einer physischen Version des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen durch die Prüfstellen dürfen die in den QR-Codes enthaltenen Daten von den Prüfstellen nicht gespeichert werden.
- (3) Die Überprüfung eines QR-Codes auf einer physischen Version des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen darf nicht dazu führen, dass die für die Ausstellung des Ausweises zuständige Behörde oder Stelle über diese Überprüfung informiert wird.

- (4) Die in einer nach Artikel 6 Absatz 3 veröffentlichten Widerrufsliste enthaltenen Informationen beschränken sich auf die Widerrufskennung der widerrufenen Ausweise.
- (5) Die für die Veröffentlichung der Widerrufslisten gemäß Artikel 6 Absatz 3 zuständige Behörde oder Stelle stellt sicher, dass bei der Verarbeitung der in den Widerrufslisten enthaltenen personenbezogenen Daten geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen angewendet werden.
- (6) Beschließt ein Mitgliedstaat, in die physische Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen einen RFID-Chip aufzunehmen, finden für die Verarbeitung der in diesem Chip enthaltenen personenbezogenen Daten die Absätze 2 bis 3 Anwendung. Die auf dem RFID-Chip gespeicherten personenbezogenen Daten sind auf das für die Überprüfung der Echtheit und/oder Gültigkeit der Ausweise unbedingt notwendige Maß nach Artikel 5 Absatz 3 beschränkt.

Werden in einem Mitgliedstaat auf dem RFID-Chip personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 5 gespeichert, die in der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/2841 nicht vorgesehen sind, so ist der Zugang zu diesen Daten auf die Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats und nur auf befugte Nutzer beschränkt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN